

Zusätzliche Vertragsbedingungen des MDC

1 Geltung

1.1 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (nachstehend **ZVB** genannt) gelten für alle vom Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (nachstehend **AG** genannt) geschlossenen Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen. Ergänzend gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B**).

1.2 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend **AN** genannt) – auch aus dessen Angeboten oder Werbematerial – gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich und nach der unter Ziffer 2 genannten Form vereinbart sind. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ZVB abweichender Bedingungen des AN die Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.

2 Formerfordernisse

2.1 Vertragliche Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie sonstige vertragsbezogene Erklärungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht durch Gesetz oder im jeweiligen Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2.2 Die Textform kann insbesondere durch Übermittlung per E-Mail oder über ein vom AG für die elektronische Kommunikation zugelassenes Vergabe-, Bestell- oder sonstiges elektronisches Kommunikationssystem gewahrt werden.

2.3 Den Vertrag betreffende mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in der durch Ziffer 2.1 bestimmten Form.

2.4 Zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie weitergehende Formanforderungen, die im jeweiligen Vergabeverfahren, in der Bestellung oder im Vertrag ausdrücklich festgelegt sind, bleiben unberührt, ebenso das Recht, eine Beurkundung zu verlangen.

3 Schriftverkehr

3.1 In jeglicher Korrespondenz (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine), einschließlich elektronisch oder in Textform übermittelter Dokumente, sind die Bestellnummer sowie Zeichen und Datum der Schreiben des AG anzugeben.

3.2 Dokumente ohne die erforderlichen Angaben können zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgewiesen werden. Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, soweit gesetzlich zulässig.

4 Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit im Vertrag, in der Bestellung oder in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes vereinbart ist. Die jeweils anwendbaren Vorschriften des öffentlichen Preisrechts bleiben unberührt.

4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Preise einschließlich sämtlicher zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen und Nebenkosten, insbesondere der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung bis zur vereinbarten Anlieferstelle.

4.3 Gesonderte Kosten oder Zuschläge werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Entstehung ausdrücklich vereinbart wurden. Soweit Verpackungs-, Transport- oder sonstige Nebenkosten nach dem Vertrag gesondert vom AG zu tragen sind, sind diese in der Rechnung transparent und gesondert auszuweisen.

4.4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

5 Lieferung und Leistung

5.1 Der AN liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt an folgende Anlieferstelle des AG, soweit nach der unter Ziffer 2 genannten Form keine andere Anlieferstelle vereinbart ist: Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Einkauf und Logistik, Zentrale Warenannahme, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch. Die Warenannahme ist Montag bis Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

5.2 Die Anlieferung von Tieren hat ausschließlich bei den vom AG im Auftrag oder der Bestellung schriftlich konkret bezeichneten Tierhäusern zu den ebenfalls dort benannten Annahmezeiten zu erfolgen. Insoweit gelten die konkret bezeichneten Tierhäuser als Anlieferstelle. Direktlieferungen an Arbeitsgruppen oder andere Abteilungen des AG gelten nicht als Erfüllung, sofern die direkte Anlieferung nicht gesondert vereinbart ist. Arbeitsgruppen und andere Abteilungen sind nicht dazu befugt, Waren anzunehmen, sonstige Leistungen entgegen- oder abzunehmen und Erklärungen betreffend die Beschaffenheit solcher Waren oder Leistungen mit Wirkung für und gegen den AG abzugeben.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (§ 446 Absatz 1 BGB) trägt beim Kaufvertrag der AN bis zur Anlieferung und Übergabe an der Anlieferstelle gemäß Ziffer 5.1. Ist eine Montage vereinbart, trägt der AN diese Gefahr bis zur Abnahme der Montageleistungen.

5.4 Der AN muss bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gelände des AG die Vorgaben der Fremdfirmenrichtlinie des AG in der bei Auftragsdurchführung geltenden Fassung beachten. Die jeweils geltende Fremdfirmenrichtlinie kann unter der Internetadresse <http://www.mdc-berlin.de/einkaufsinfo> abgerufen werden.

6 Ausführungs-, Liefer- und Leistungsfristen

6.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Der AN gerät nach Ablauf des Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Sind Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der geschätzten Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen und gleichzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Folgen vorzuschlagen.

6.2 Gerät der AN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, hat er für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes der jeweils verspäteten Lieferung oder Leistung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % dieses Nettoauftragswertes begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verzugs angerechnet. Dem AG bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

6.3 Der AG behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung vor.

7 Abnahme

7.1 Soweit die Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung einer Abnahme bedarf, erfolgt die Abnahme nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistung. Die Abnahme ist auf Verlangen des AG in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

7.2 Ist ein Probebetrieb, eine Funktionsprüfung oder eine vergleichbare Erprobung vereinbart, erfolgt die Abnahme erst nach deren erfolgreichem Abschluss. Dabei festgestellte Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

7.3 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind oder der AG einer Teilabnahme ausdrücklich zustimmt. Die bloße Inbetriebnahme, Nutzung oder Zahlung durch den AG gilt nicht als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

7.4 Der AN hat dem AG spätestens bei Abnahme sämtliche für die Abnahme, den bestimmungsgemäßen und sicheren Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören, soweit für die jeweilige Leistung erforderlich, insbesondere Prüf- und Messprotokolle, Zeugnisse und Zertifikate, technische Dokumentationen, Zeichnungen und Pläne sowie Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Unterlagen in deutscher Sprache und in einem für den AG nutzbaren Format bereitzustellen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des MDC

8 Mängelrechte

- 8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Bei Vorliegen eines Mangels ist der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen oder weitere gesetzliche Rechte geltend zu machen. Das Recht auf Schadensersatz statt Lieferung oder Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AN zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der AN gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch den AG keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, verletzt.
- 9.2 Wird der AG wegen einer vom AN zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- 9.3 Beeinträchtigt eine Verletzung von Rechten Dritter die vertragsgemäße Nutzung, hat der AN auf eigene Kosten das erforderliche Nutzungsrecht zu beschaffen oder die betroffene Lieferung oder Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Beschaffenheit und Funktionalität vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.4 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des AG, insbesondere Mängel-, Schadensersatz-, Rücktritts- und Kündigungsrechte, bleiben unberührt.

10 Eigentumsverhältnisse

- 10.1 Ein Eigentumsvorbehalt des AN an gelieferten Sachen steht deren bestimmungsgemäßer Verwendung, insbesondere deren Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Verbrauch, nicht entgegen. Weitergehende oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.
- 10.2 Vom AG bereitgestellte Materialien und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung bestimmen sich die Eigentumsverhältnisse nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 Vom AG überlassene Unterlagen, Dateien und sonstige Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und Dritten nur mit Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen des AG zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte des AG bleiben unberührt.

11 Benötigte Unterlagen, Informationsrecht des AG

- 11.1 Der AN hat erforderliche Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1 VOL/B rechtzeitig anzufordern.
- 11.2 Dem AG steht ein Informationsrecht gemäß § 4 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B zu. Im Rahmen dieses Rechtes sind der AG oder dessen Beauftragte berechtigt, auf Kosten des AN Prüfungen vorzunehmen. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Information und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten und seiner Haftung.

12 Rechnung und Zahlung

- 12.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Finanzen, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch einzureichen. Rechnungen sind grundsätzlich als XRechnung an die Rechnungseingangsadresse invoice@mdc-berlin.de zu übermitteln. Die Rechnung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den vom AG vorgegebenen technischen Anforderungen entsprechen.

- 12.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem vollständigen Eingang einer prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch mit dem vollständigen Erhalt der vertragsgemäß geschuldeten Lieferung oder Leistung und soweit erforderlich deren Abnahme. Der AG ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, wenn sie nicht den vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Angaben, Formaten oder Übermittlungswegen entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

- 12.3 Zahlungen durch den AG erfolgen bargeldlos nach vollständigem Erhalt der Waren beziehungsweise nach vollständig erbrachten Leistungen einschließlich deren etwa erforderlicher Abnahme durch den AG.

- 12.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto. Individuell vereinbarte Zahlungs- und Skontobedingungen bleiben unberührt und gehen dieser Regelung vor.

13 Zoll

- 13.1 Bei grenzüberschreitenden zollrelevanten Lieferungen und Leistungen hat der AN den AG rechtzeitig über alle für die Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu informieren und diese vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Der AN hat dem AG auf Anforderung alle für zoll-, außenwirtschafts- und statistische Zwecke erforderlichen Angaben, insbesondere Warentarifnummer, Ursprungsland, Gewicht und gegebenenfalls exportkontrollrechtliche Klassifizierungen, mitzuteilen.
- 13.3 Der AN ist verpflichtet, die für seine Lieferungen und Leistungen geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Zoll-, Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts einschließlich anwendbarer Embargo- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Er hat den AG unverzüglich über ihm bekannte Genehmigungspflichten, Verbote oder sonstige Beschränkungen zu informieren, die der Vertragserfüllung entgegenstehen oder diese verzögern können.
- 13.4 Soweit für die Vertragserfüllung Genehmigungen oder sonstige behördliche Maßnahmen erforderlich sind, hat der AN diese, soweit sie seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind, rechtzeitig einzuholen. Wird eine für die Vertragserfüllung erforderliche Genehmigung endgültig versagt oder ist die Vertragserfüllung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften unzulässig, ist der AG berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistungen vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des AG bleiben unberührt.

14 Abtretung von Forderungen; Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gesetzliche Regelungen, insbesondere § 354a HGB, bleiben unberührt.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu wegen Gegenforderungen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

15 Verpackungen

- 15.1 Der AN hat für die Lieferung geeignete, auf das erforderliche Maß beschränkte und den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verpackungen zu verwenden.
- 15.2 Der AN hat die für ihn geltenden verpackungsrechtlichen Pflichten, „insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG), jeweils in der geltenden Fassung, einzuhalten.
- 15.3 Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Rücknahmepflicht besteht, hat der AN die bei der Lieferung anfallenden Verpackungen für den AG kostenfrei zurückzunehmen und ordnungsgemäß wiederzuverwenden, zu verwerten oder zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN durchführen lassen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des MDC

16 Außerordentliches Recht zum Rücktritt und zur Kündigung von Verträgen

- 16.1 Der AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 16.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN im Zusammenhang mit der Vergabe oder Vertragserfüllung nachweislich gegen wesentliche gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Wettbewerbsbeschränkungen, Schwarzarbeit oder gegen zwingende arbeits-, sozial-, umwelt-, sanktions- oder exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt und dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.
- 16.3 Gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte des AG bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Kündigungsrechte nach § 133 GWB.

17 Datenschutz

- 17.1 Die Vertragsparteien beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 17.2 Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

18 Vertraulichkeit

- 18.1 Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung des Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen des AG geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

- 18.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des AN beruht, die dem AN nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

- 18.3 Gesetzliche Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

19 Nutzungsrechte

- 19.1 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung urheberrechtlich oder sonst rechtlich geschützte Arbeitsergebnisse für den AG erstellt werden, räumt der AN dem AG hieran die für den vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 19.2 Der AN gewährleistet, dass er zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte berechtigt ist und der vertragsgemäßen Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ziffer 9 bleibt unberührt.

20 Werbematerial

- 20.1 Der AN darf Namen, Logo oder sonstige Kennzeichen des AG sowie die Geschäftsbeziehung mit dem AG nur mit dessen vorheriger Zustimmung zu Werbe-, Referenz- oder Veröffentlichungszwecken verwenden.

21 Gerichtsstand und geltendes Recht

- 21.1 Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.